



## Beitagsordnung des Netzwerks Feuerwehrfrauen e.V.

(Anlage zur Satzung des Netzwerks Feuerwehrfrauen e.V. gemäß § 7 der Satzung)

### § 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Zur Realisierung seiner satzungsmäßigen Zwecke erhebt der Verein von seinen Mitgliedern einen Beitrag.
- (2) Die Beiträge werden jeweils für ein Kalenderjahr gezahlt und sind wie folgt festgelegt:
  1. Ordentliche Mitglieder 40,00 €
  2. Fördermitglieder
    - a) natürliche Personen 40,00 €
    - b) juristische Personen (Organisationen / Institutionen / Firmen) 100,00 €
  3. Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Beitragspflicht befreit
- (3) Freiwillig kann jederzeit ein höherer Beitrag gezahlt werden. Dies ist der Kassiererin in Textform mitzuteilen.
- (4) Für Schülerinnen, Auszubildende, Studentinnen, Anwärterinnen, Pensionärinnen, Rentnerinnen und Empfängerinnen von Arbeitslosengeld I bzw. II wird der Beitrag für ordentliche Mitglieder bei entsprechendem Nachweis auf 10,00 € reduziert. Die Reduzierung gilt jeweils für ein Kalenderjahr. Der Nachweis muss bis zum 1. März des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen. Für Rentnerinnen und Pensionärinnen ist ein einmaliger Nachweis ausreichend. Wird die Frist gemäß Satz 3 versäumt, ist der ordentlichen Beitrag geschuldet.

### § 2 Fälligkeit

Der Beitrag ist jährlich im Voraus bis zum 15. März des jeweiligen Kalenderjahres zu zahlen. Im Jahr des Eintritts bzw. Austritts des Mitglieds ist jeweils der geschuldete Beitrag vollständig zu entrichten.

Bei Neumitgliedern wird der Beitrag nach der Aufnahme sofort fällig.

### § 3 Art und Weise der Zahlung

- (1) Der Beitrag wird grundsätzlich über ein SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung in der erforderlichen Form zu erteilen und für die Dauer der Mitgliedschaft aufrecht zu erhalten.
- (2) Kann der Beitrag aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht eingezogen werden, insbesondere wegen mangelnder Kontodeckung oder Änderung der Bankverbindung, ist das Mitglied verpflichtet, dem Verein die Kosten der Rücklastschrift zu ersetzen. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.  
Ist in diesem Falle eine Kontaktaufnahme seitens des Vereins nicht möglich, wird die Mitgliedschaft sofort beendet.

### § 5 Sonstiges

- (1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.
- (2) Die vorstehende Beitragsordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Sie gilt, bis die Mitgliederversammlung eine andere Beitragsordnung beschließt.